

Der Textil-Arbeiter

**Vereinzelte seid Ihr Nichts -
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezug nur durch die Post.
Preis das Vierteljahr 6 Mk., wozu noch das Bestellgeld
hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 1076.

Anzeigen die dreigespaltene Kleinzeile 3 Mk., Arbeits-
markt 1 Mk. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgebühren sind
an Otto Sehm's, Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II, zu richten.
Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Trost (Gedicht). — Kündigung des Arbeitszeitabkommens durch die Arbeitgeber. — Menetekel. — Die christlichen Strategen. — Der Amtschimmel in der Republik oder Der Kampf der Betriebsräte um ihr bißchen Recht. — Aus der Niederläufigen Tuchindustrie. — Betriebsrätekonferenz für den Gau Rheinland-Westfalen. — Berichtung. — Aus den Gewerkschaften. — Aus der Textilindustrie. — Politische Nachrichten. — Soziale Rundschau. — Berichte aus Fachkreisen. — Briefkasten. — Zur Beachtung für die Auszahlung von Reiseunterstützung. — Bekanntmachungen.

Trost.

Das große Sterben hat die Welt geküßt,
Grau liegt das Land und laßl' stehn alle Bäume,
Ich frör' zu hartem Stein, wenn ich nicht wüßl',
Daß einmal Wahrheit werden meine Träume!

Wenn ich nicht wüßl', daß wieder Frühling wird
Nach Spätherbstgram und wildem Winterfauchen, —
Wenn ich nicht wüßl', daß ein Fünkeln schwirrt
Um fernem Einst, die heut' im Nebel rauchen...

Wie war das Menschenlos zu tragen auch,
Wenn Sonnenraum durchschlehte nicht das Trübe, —
Und wenn des Spätherbst's laßler, müder Strauch
Nicht wieder neue Frühlingblüten liebel!

Kündigung des Arbeitszeitabkommens durch die Arbeitgeber.

Der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie und der Verband süddeutscher Textilarbeitgeber haben den Textilarbeiterverbänden (Deutschen Textilarbeiterverband, Zentralverband christlicher Textilarbeiter und Gewerksverein der Textilarbeiter S. D.) unterm 4. November 1920 in einem Schreiben die Kündigung des Arbeitszeitabkommens vom 22. Januar 1919 zugehen lassen. Die dreimonatliche Kündigungsfrist läuft am 6. Februar 1921 ab. An Stelle der 46stündigen Arbeitswoche soll die 48stündige Arbeitswoche treten.

Zur Begründung der Kündigung wird in dem Schreiben angeführt, daß in der Sitzung der „zentralen Kommission“ am 22. Januar 1919 das Abkommen unter der ausdrücklichen Voraussetzung getroffen worden sei, daß auch in den hauptsächlichsten Konkurrenzländern der deutschen Textilindustrie eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt. Es wird auf Ziffer 7 des Abkommens vom 22. Januar 1919 verwiesen, welche sagt:

„Gelingt es im Friedensschluß nicht, eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit in der Textilindustrie der für Deutschland als Konkurrenten in Frage kommenden Kulturländer dahingehend zu erreichen, daß die Arbeitszeit der für Deutschland festgelegten angepaßt wird, so haben unverzüglich weitere Verhandlungen der zentralen Kommission für die Textilindustrie über eine den vorliegenden Verhältnissen entsprechende Festsetzung der Arbeitszeit stattzufinden. Das als Ergebnis dieser Verhandlungen zu erwartende anderweitige Abkommen tritt in möglichst kurzer Frist an die Stelle der jetzt getroffenen Vereinbarung. Auf Einhaltung der unter Punkt 6 vorgezeichneten Kündigungsfrist wird für diesen Fall verzichtet.“

Bemerkten möchten wir hierzu, daß in den Konkurrenzländern die Arbeitszeit allenthalben auf 8 Stunden nach Friedensschluß herabgesetzt worden ist. Dabei sind auch Länder zu verzeichnen, die keine längere Arbeitszeit als die gegenwärtig in Deutschland übliche aufweisen. Da aber in der Vorkriegszeit in verschiedenen Konkurrenzländern die Arbeitszeit länger als 10 Stunden währte, so ist es nicht verständlich, wie die Unternehmer mit dieser Tatsache die Kündigung des Arbeitszeitabkommens zu begründen versuchen.

Das Schreiben ist auch insofern interessant, daß es den freien Samstagnachmittag beibehalten will, wenn die Arbeiter die Arbeitszeitverkürzung an den Samstagen auf die übrigen Arbeitstage verlegen, d. h. also, wenn sie auf die Einhaltung des Achtstundentages verzichten. Die Befreiung des Achtstundentages ist des „Pubels Kern“ der Kündigung.

Die Arbeiterschaft wird sich jedenfalls gegen diesen Anschlag auf den Achtstundentag zur Wehr zu setzen wissen.

Menetekel.

H. J. Im Kreistag Sachsen, demormaligen „roten Königsreich“, wurde eine Schlacht geschlagen. Es gab Sieger und Besiegte, und der Besiegte ist das Proletariat aller sozialistischen Parteien. Die gegenrevolutionären Mächte triumphieren. Die ihnen so günstige Situation ermöglichte die Mobilisation des gesamten Heerbanns der Reaktion. Viele tausende Stimmen Zuwachs bezeichnet bei der Neuwahl der Volkskammer die Deutschnationalistische Partei. Die Unabhängigen verlieren 300 000 Stimmen gegenüber dem Bestand bei der

Reichstagswahl, und die Rechtssozialisten und Altkommunisten vermochten nicht ihren Besitzstand zu halten. Mindestens 300 000 Wähler der proletarischen Parteien vom 6. Juni blieben diesmal der Wahlurne fern. Und warum? Weil die proletarischen Parteien sich im Bruderkampfe erschöpften, sich in der rücksichtslosesten Weise, wie streitende Brüder es tun, gegenseitig mit schmutzigen Steinen bewarfen und so der Reaktion die Wege ebneten. Die Arbeiter werden irre an den sozialdemokratischen Parteien. Das ist die unheilvolle Folge jenes ungeliebten Beschlusses an dem schwarzen Tag der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, da die alte sozialdemokratische Fraktion den Kreditverweigerern das Recht absprach, in Kommissionen des Reichstags zu sitzen, im Plenum als Fraktionsvertreter zu reden. So wurde die Spaltung der Fraktion provoziert. Und nun zerklüftet und zerfahren sich die sozialistischen Brüder und Schwestern. Jede Partei leistete im Bruderkampfe, was sie zu leisten vermochte. Die Rechtssozialisten richteten im sächsischen Wahlkampf ihre ganze Stoßkraft gegen die U.S.P. Redner, die 1 1/2 Stunden redeten, brauchten 1 1/2 Stunden, um die U.S.P. zu vernichten. „Die U.S.P. ist der größte Feind!“ „Die U.S.P. ist keine Bruderpartei.“ „Die U.S.P. ist schuld an der Kapitalflucht!“ — Das sind einige Proben aus dem Wahlkampf. Unabhängige Redner bezeichnen die Rechtssozialisten als nationale Reformpartei, als „Kuhhändler“ und sprechen ihnen jede ernsthafte sozialistische Bestrebung ab. Die Kommunisten trieben einen Keil in die Front der U.S.P. und beschimpften diese und die Rechtssozialisten. In allen drei Parteien gibt es widerwärtige Gestalten, die auch vor den gemeinsten persönlichen Anwürfen nicht zurückweichen. Man bezichtigt sich des Verrats und der bewußten Schädigung der Arbeiterfrage. Die Schlappe vom 14. November ist die Folge.

Es gibt Rechtssozialisten, die das Wahlergebnis als einen Sieg ihrer Partei und eine Katastrophe für die U.S.P. feiern. Politisch naive Gestalten! Die U.S.P. ist nichts weniger als vernichtet. Sehr bald wird sie wieder gestärkt und kräftig als Massenpartei bestehen. Aber Stärkung einer Partei braucht an sich noch keine Stärkung der Position einer Klasse zu sein. Das Gebot der Stunde ist Herstellung einer Einheitsfront des klassenbewußten Proletariats. Da die Herstellung dieser Einheitsfront nicht möglich erscheint im organisatorischen Rahmen, so muß sie hergestellt werden in der Aktion. Das Ziel ist des Schweißes aller Sozialisten wert. Nur das geeinte Proletariat kann siegen und die Revolution zu Ende führen. Proletarier aller Länder, vereinigt Euch! rufen Kommunisten, Unabhängige, Rechtssozialisten. Die Einigung des deutschen Proletariats fördert die Einigung auf internationaler Basis. Deshalb: Proletarier Deutschlands! Begrabt die Streitart! Einigt Euch!

Die christlichen Strategen.

In Nordbayern werden die Lohnverhandlungen seit bald zwei Jahren zwischen dem Deutschen Textilarbeiterverband und dem Verband süddeutscher Textilarbeitgeber unter Ausschaltung der Brüder in Christo geführt. Es ist deshalb kein Wunder, wenn die Christen empört sind und unsere Bewegung zu diskreditieren versuchen. Wir können den Schmerz verstehen. Wenden läßt sich nichts daran, weil es doch nicht unsere Aufgabe sein kann, die Christen so zu stärken, daß sie bei Tarifabschlüssen mitwirken können. Sie werden auf so lange auszuweichen haben, wie sie nicht mit einer nennenswerten Mitgliederzahl in diesen Bezirken aufwarten können. Dies liegt ganz in der Natur der Sache. Die Art aber, wie dies uns die Christen zu entgelten versuchen, wirkt arbeiterschädigend im höchsten Maße. Dies muß einmal festgestellt werden.

Die letzte Lohnbewegung veranlaßte unsere christlichen Strategen zu einer besonderen Kräfteanstrengung. Sie schrieben ein Flugblatt, um zu beweisen, daß seit sie nicht mehr dabei sind, der „Segen Gottes“ ganz von uns gewichen sei. Als sie das letztemal dabei waren, schreiben sie, da wurde der Lohn in Nord- und Südbayern gleich hoch angelegt. Die Christen wissen zwar wohl, daß die Verhandlungen damals am Vorabend vor der Entscheidung, ob Nordbayern sich zur Räterepublik bekannte oder nicht, stattgefunden haben. Aber sie sind trotzdem der felsenfesten Ueberzeugung, daß nicht die Furcht vor den politischen Ereignissen, sondern lediglich ihre Mitwirkung die Unternehmer beeinflusste, nachzugeben. Die Räterepublik wurde niedergeschlagen, die Kleinen und Großen Führer der Bewegung eingesperrt oder sonst unschädlich gemacht, das ruhebedürftige Bürgertum hatte sich unter den Mittlichen der um jeden Preis ruhehestiftenden Sozialdemokraten gesunden. Auch die christlichen Gewerkschaften hatten den Schutz des sozialdemokratischen Ministeriums angerufen und auch erhalten. Das Unternehmertum wußte, daß es von den an der Regierung befindlichen Revolutionären gelächelt werde und erhob deshalb in alter Frechheit wieder das Haupt. Trotzdem wurde von den wenig kampfgeübten und kurz vorher noch im kammern oder gelben Lager weilenden Arbeitern Nordbayerns durch den Deutschen Textilarbeiterverband erreicht,

daß anstatt der vier im Frühjahr 1919 für Nordbayern abgeschlossenen Tarifverträge ein solcher geknüpft wurde. Von den vier Tarifen war nur einer gleich hoch wie in Südbayern, eben der, der zu oben bezeichneter Zeit abgeschlossen wurde. Die übrigen waren wesentlich niedriger. Trotzdem wurde erreicht, daß diese Differenz bis auf 5 Pf. beseitigt wurde. Die Christen waren nicht zu den Verhandlungen zugezogen worden. Der Deutsche Textilarbeiterverband wies damals circa 15 000 Mitglieder in Nordbayern auf, die Christen 250. Es ist doch nicht gut möglich, anzunehmen, daß, wenn diese 250 Christen mit an den Verhandlungen teilgenommen hätten, ein solcher Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt worden wäre, daß sie zusammengeklappt und die 5 Pf. noch bewilligt hätten. Im Januar 1920 war der gleiche Fall zu verzeichnen. Die durchschnittliche Lohnhöhe, die die erwachsenen Arbeiter im Herbst 1919 und Frühjahr 1920 erreichten, beziffert sich auf circa 1 Mk. bis 1,80 Mk. pro Stunde. Die christlichen Gewerkschaftsführer schätzen die Arbeiter wirklich recht tief ein, wenn sie glauben machen wollen, mit ihrer Mitwirkung hätte mehr erreicht werden können. Es ist dies eine Ueberhebung, die nicht gut übertriften werden kann.

Im März wurden neue Forderungen eingereicht. Der Tarif lief Ende April ab. Inzwischen war die Krise eingetreten. Die Arbeitgeber mit Hilfe einer ihrer Pflichten nicht bewußten Schlichtungsstelle, sprachen die Arbeiter mit wenigen Pfennigen Lohnhöhe ab. Der Deutsche Textilarbeiterverband wandte sich beschwerdeführend an das Reichsarbeitsministerium und an das Ministerium für Sozialfürsorge in Bayern, jedoch ohne Erfolg. Die Christen behaupten nun in ihrem Flugblatt, daß durch ihre Ausschaltung bei den Verhandlungen der Arbeiterschaft angeblich ein Schaden bis zu 1 Mk. pro Stunde erwachsen wäre. Sie haben bei der Erhebung dieses Vorwurfs ganz übersehen, daß sie denselben an die falsche Adresse richteten. Im Reichsarbeitsministerium sowohl wie im Ministerium für „soziale Fürsorge“ in Bayern sitzen Zentrumskräfte. Der eine früherer Direktor der M.-Gladbacher Zentralstelle und der andere christlicher Arbeitersekretär. Gegen diese ihre Parteigenossen, die Herren Braun und Oswald, erheben sie damit den schweren Vorwurf der Parteilichkeit. Auch die bei der letzten Lohnbewegung in Nordbayern einsetzenden Streiks gefolten ihnen nicht, sie verkösten angeblich gegen alle gewerkschaftlichen Grundzüge. Ja, wir sind eben nicht bei dem „Sieger von Säreheim“ in die Schule gegangen und kennen dessen Strategie nicht. Andere als den Säreheimer Streik, wo sie die ganze Organisation zu Tode getreift hatten und dabei die Kosten des Streikbrückertransportes aus der Verbandskasse zahlten, haben diese Herren in Bayern noch nicht geführt. Was wir den Kollegen in Nordbayern vor dem Streik verbrachten, haben wir eingelöst. Wir sind eben nicht so groß im Verbessern wie die Herren Kritiker. Die christlichen Textilarbeiter sind in Bayern so schwach vertreten, daß sie in keinem einzigen Betriebe ausschlaggebend sind und auf eigenes Risiko etwas unternehmen können. Sie sind aber immer noch in der Lage, hemmend einzuwirken und unseren Verband bei dem Bestreben, die Lage der Arbeiter zu verbessern, in den Rücken zu fallen. Dies tun sie in reichlichem Maße. So haben sie auch diesmal wieder in der Zeit, wo die nordbayernische Arbeiterschaft im Kampfe stand, eine Konferenz veranstaltet, in welcher sie die Streiks der Arbeiter als unberechtigt hinstellten und ihren Mitgliedern den Streikbruch anempfehlten.

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“ Sie halten die Arbeiterschaft für so dumm, daß sie ein so kindisches Geschick für bare Münze nehmen, und dann verraten sie dieselben an das Unternehmertum. Es ist traurig, daß sich noch Arbeiter finden, die sich einer solchen Gewerkschaft anschließen. Unsere Kollegen mögen noch mehr als bisher aufklärend wirken, damit endlich eine Einheitsorganisation aufandekommt und diesen Arbeiterzersplitterern das Handwerk gelegt wird.

Der Amtschimmel in der Republik oder Der Kampf der Betriebsräte um ihr bißchen Recht.

Die Arbeiterschaft hat nach dem Betriebsrätegesetz das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten. Ihre Organe dafür sind die Betriebsräte. Diese stehen als Rechtsorgane zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft. Sie müssen ihre Aufgaben unter tausendlei Schwierigkeiten erfüllen und dabei häufig ihre Existenz riskieren. Planmäßig wirkt ihnen das Unternehmertum Knäuel zwischen die Beine. In offenem und verstecktem Kampfe erstickt es den Betriebsräten die Arbeit und die Körperlichkeiten des Staates erweisen sich dabei als getreue Gehilfen der Unternehmer. Ist im Streitfall das Recht unbestreitbar auf Seiten der Arbeiterschaft, so trägt der Amtschimmel durch Verzögerung keinen Teil bei, um den Betriebsräten die Wahrnehmung ihrer Rechte zu vereiteln. Zum Beweise hierfür lassen wir die Äußerungen über einen Fall, welcher den § 78 Abs 2 des B.M.G. betrifft, zu dessen Erledigung die Behörden „Monate“ verzwehten, wozu unserer beider

denen Auffassung nach 14 Tage auch bei tiefgründigster Untersuchung genügt hätten, wenn der Amtsschimmel durch langsame Gangart nicht Sabotage treiben wollte.

Aktenmaterial in Sachen der Beschwerde des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf, gegen dieselbe wegen Mitwirkung des Betriebsrats bei Verkürzung der Arbeitszeit.

Pulsnitz den 6. Juni 1920.

An den Demobilisierungskommissar der Kreishauptmannschaft Bautzen.

Resignationem auf die telephonische Meldung des Unterzeichneten an die Kreishauptmannschaft am 16. d. M. wird im Auftrage des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne, Band- und Gurtwere, Großröhrsdorf, durch unterzeichnete Organisation folgende Beschwerde wegen Nichteinhaltung des Betriebsratengesetzes § 78 Ziffer 2 zur baldigen Erledigung unterbreitet.

Wie aus Veilage ersichtlich, beabsichtigt die Firma infolge Mangels an Aufträgen verkürzt zu arbeiten. Der Betriebsrat wurde in dieser Angelegenheit mehrmals zu Verhandlungen vorberufen. Nach § 78 Ziffer 2 des B.N.G. kommt eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit in Frage, wo der Betriebsrat mitzuwirken hat. Diese Mitwirkung, die nach dem Begriff des Betriebsrats als gleichberechtigte mit der Arbeitgeberseite ausgelegt wird, wurde laut Veilage vom Arbeitgeber verweigert. Der Begriff „Mitwirkung nach § 68 Ziffer 9 des B.N.G.“ wurde selbst vom Arbeitgeber in der vorhin angebotenen Weise gedeutet, nach § 78 Ziffer 2 die Mitwirkung aber abgelehnt. Der vom Betriebsrat in der Verhandlung gemachte Vorschlag, nur die Vorsitzenden der Arbeiter- und Angestelltenengruppe als vertraulich hinzuzuziehen, wurde ebenfalls abgelehnt und im Laufe des Vormittags des 16. d. M. von der Firma somit ohne Zustimmung die Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche verkürzt. Der Betriebsrat ersieht hieraus eine Streitigkeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, die nach §§ 93 und 103 des B.N.G. vor den Schlichtungsausschuss gestellt werden mußte. Mit Rücksicht auf die durch diese Verhandlung entstandene Verkürzung ersucht die unterzeichnete Organisation im Auftrage des Betriebsrats den Demobilisierungskommissar, auch diese letztgenannte Angelegenheit mit zu erledigen.

Eine baldige Rückäußerung erbetet und zeichnet

Hochachtungsvoll

Deutscher Textilarbeiterverband (Unterschrift.)

Nr. 64. Ja. D. M. Bautzen, am 5. Juli 1920. Dem Deutschen Textilarbeiterverband, Pulsnitz, Ohorner Str. 190,

wird auf das Schreiben vom 16. vor. M. die Beschwerde über die Firma C. G. Boden u. Söhne in Großröhrsdorf betr., mitgeteilt, daß der Demobilisierungskommissar zur Entscheidung in der Sache nicht zuständig ist (vergleiche §§ 93 und 103 des B.N.G. und § 8 der Ausführungsverordnung zu letzterem).

Sie haben sich daher in der Sache an die Amtshauptmannschaft Kamenz zu wenden.

Der Demobilisierungskommissar für die Kreishauptmannschaft Bautzen. (Unterschrift.)

Pulsnitz, den 18. Juli 1920.

An die Amtshauptmannschaft zu Kamenz i. Sa.

(Folgt Beschwerde wie an den Demobilisierungskommissar und Bescheid desselben.)

Wir ersuchen nunmehr die Amtshauptmannschaft um einen Entsch.

Hochachtungsvoll Deutscher Textilarbeiterverband (Unterschrift.)

Nr. 1. 20. Kamenz, am 20. Juli 1920. An den Deutschen Textilarbeiterverband, Pulsnitz, Ohorner Str. 190.

Zurückgesandt mit der Mitteilung, daß der Betriebsrat der Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf, gemäß § 78 Ziff. 2 des B.N.G. nur dann bei einer Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken hat, wenn eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht. Die Amtshauptmannschaft bittet deshalb um Mitteilung, ob seitens der Gewerkschaft mit der genannten Firma ein Tarifvertrag abgeschlossen worden ist. Gegebenenfalls wird um Ueberwindung des Tarifvertrages ersucht.

Die Amtshauptmannschaft, J. A. (Unterschrift.)

Pulsnitz, den 22. Juli 1920.

An die Amtshauptmannschaft Kamenz i. Sa.

Betrifft Streitigkeiten des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf.

Wir besitzen Ihre Zuschrift vom 20. Juli 1920 und bemerken hierzu, daß ein Tarifvertrag bei der Firma C. G. Boden u. Söhne besteht, daß er aber die in Rede stehende Streitfrage nicht regelt. In § 78 Ziffer 2 des B.N.G. heißt es ausdrücklich:

„... Soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, d. h. wenn eine tarifliche Regelung überhaupt nicht oder nicht für alle Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder wenn sie die gerade in Rede stehenden Streitpunkte nicht regelt.“

Wir übersenden gleichzeitig den abgeschlossenen und augenblicklich noch Gültigkeit habenden Tarifvertrag und bitten nunmehr eine Entscheidung herbeizuführen.

Hochachtungsvoll

Deutscher Textilarbeiterverband (Unterschrift.)

Pulsnitz, den 18. August 1920.

Nr. 846 I/20. Betr. Streitigkeiten des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf.

An die Amtshauptmannschaft Kamenz i. Sa. Wir bekräftigen, auf unsere diesbezügliche Zuschrift vom 18. Juli 1920 bis heute ohne Nachricht geblieben zu sein. Da uns sehr an einer baldigen Entscheidung liegt, bitten wir nochmals, denselben recht bald herbeizuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Deutscher Textilarbeiterverband (Unterschrift.)

Pulsnitz, den 6. September 1920.

Aktenzeichen 846 I/20. Betr. Streitigkeiten des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf.

An die Amtshauptmannschaft Kamenz i. Sa.

Bereits am 18. Juli 1920 richteten wir eine Eingabe an die Amtshauptmannschaft in dieser Sache. Am 20. Juli 1920 wurde uns eine Mitteilung, worin um Angabe gebeten wurde, ob bei der in Frage kommenden Firma ein Tarif besteht. Eventuell wurde um Einfindung eines Tarifvertrages ersucht. In der Zuschrift vom 22. Juli 1920 kamen wir diesem Ersuchen nach und richteten gleichzeitig einen Tarif ein. Wir sind leider bis heute ohne Nachricht geblieben, trotzdem wir unter dem 13. August 1920 nochmals gebeten hatten, recht bald eine Entscheidung herbeizuführen. Die uns beauftragende Arbeiterchaft will sich nun nicht mehr länger gedulden, sondern wünscht unbedingt alsbaldige Erledigung, da sie bereits seit dem 16. Juni 1920 auf eine Entscheidung wartet. Wir ersuchen deshalb dringend um baldige Entscheidung und zeichnen

Hochachtungsvoll

Deutscher Textilarbeiterverband (Unterschrift.)

Amtshauptmannschaft Kamenz, den 6. September 1920.

Um umgehende Rückgabe der am 20. Juli 1920 zugehenden Bescheid, betreffend Streitigkeiten des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf, wird gebeten.

J. A. (Unterschrift.)

Aktenz. 846 J/20. Pulsnitz, den 7. September 1920.

An die Amtshauptmannschaft Kamenz i. Sa. Weigeschlossen die in der Zuschrift vom 6. September 1920 gemachten, am 20. Juli 1920 zugehenden Bescheid Sollte es an noch etwas zur Entscheidung fehlen, stehen wir gern zu Diensten.

Hochachtungsvoll Deutscher Textilarbeiterverband (Unterschrift.)

Nr. 846 J/20. Amtshauptmannschaft Kamenz, am 9. 9. 20.

Die Eingabe vom 6. September 1920, betr. Streitigkeiten des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne in Großröhrsdorf, ist am 9. September 1920 dem Schlichtungsausschuss der Kreishauptmannschaft Bautzen zur weiteren Entscheidung überhandt worden. Künftige Anträgen in dieser Angelegenheit wollen dorthin gerichtet werden.

(Unterschrift.)

Daraufhin Einladung des Schlichtungsausschusses zu einer Sitzung am 7. Oktober 1920.

Die dort gefallene Entscheidung folgt.

Schlichtungsausschuss für die Kreishauptmannschaft Bautzen.

Protokoll

über die Sitzung am Donnerstag, den 21. Oktober 1920, zu Bautzen, in der Streitfrage des Betriebsrats der Firma C. G. Boden u. Söhne in Großröhrsdorf gegen die Firma C. G. Boden u. Söhne, Großröhrsdorf.

Vorsitzender: Herr Rechtsanwalt Dr. Steube; Arbeitgeberbeisitzer: 1. ständiger: Herr Janetz, 2. ständiger: Herr Schmidt, 3. unständiger: Herr Kömer; Arbeitnehmerbeisitzer: 1. ständiger: Herr Käber, 2. ständiger: Herr Kleinstück, 3. unständiger: Herr Kluge.

Verhandlungsergebnis: Die Firma mußte, bevor sie zu einer Verkürzung der Arbeitszeit schritt, mit dem Betriebsrat in Verhandlungen eintreten. Führten diese und weitere vom Betriebsrat eingeleitete Einigungsversuche zu keinem Ergebnis, stand dem Betriebsrat das Recht zu, den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Da im vorliegenden Falle aber die Firma jede Verhandlung abgelehnt hat, stand dem Betriebsrat das Recht zu, sich beschwerdeführend an die Amtshauptmannschaft zu wenden (§ 93 B.N.G.). Da es sich um Bestreiten der Zugehörigkeit des Arbeiterrats handelt (§ 93 B.N.G., Ziffer 3).

Eine tarifliche Regelung besteht hinsichtlich des Streitpunktes nicht. Die Sache ist deshalb an den Herrn Demobilisierungskommissar abzugeben.

Je eine Abschrift an die Parteien.

Dann — und zwar möglichst bald — Abgaben an den Demobilisierungskommissar.

Begründung: Der Schlichtungsausschuss hat sich für unzuständig erklärt. Es handelt sich darum, daß die Firma es abgelehnt hat, mit dem Arbeiter- und Betriebsrat wegen Verkürzung der Arbeitszeit zu verhandeln. Er bestreitet also das Recht dieser Betriebsratvereinigungen auf Verhandeln vor Verkürzung der Arbeitszeit, m. a. w. u. die Zuständigkeit derselben in dieser Frage. Darauf zu achten, daß die Betriebsvertretung nicht umgangen wird, sondern ihre Rechte ungehindert wahrnehmen kann, ist nicht Sache des Schlichtungsausschusses, sondern Ausfluß der Aufsichtspflicht des Bezirkswirtschaftsrates bzw. der seine Rechte wahrnehmenden Verwaltungsbehörden. Dies wird in § 93 B.N.G. zum Ausdruck gebracht, ergibt sich im übrigen auch aus dem Sinn und Inhalt des ganzen Gesetzes.

Der Schlichtungsausschuss hat aber auch zur Sache selbst Stellung genommen, wenn er sich auch darüber klar ist, daß er damit keine Präjudiz für die Verwaltungsbehörde schaffen kann.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann kein Zweifel sein, daß bei beabsichtigter Verkürzung der Arbeitszeit Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide als gleichberechtigte Verhandlungsparteien, stattzufinden haben. Daraus ergibt sich weiter, daß, falls es zu keiner Verständigung kommt, letztem Endes der Schlichtungsausschuss bindend entscheidet.

Es ist in § 78 Ziffer 2 ausdrücklich der Ausdruck: „mitzuwirken“ gewahrt worden. Dieser Ausdruck ist an dieser Gesetzesstelle in Gegenwart gestellt worden zu dem Begriff: „ins Benehmen treten“. Während der Arbeiterrat sich in diesen Fragen mit den gewerkschaftlichen Organisationen lediglich ins Benehmen zu setzen hat, d. h. nicht handeln soll, bevor er nicht die Ansicht dieser kennen gelernt und möglichst mit dieser in Uebereinstimmung handeln soll, hat er selbst dem Unternehmer gegenüber mitzuwirken. Das Gesetz sagt: „soweit nicht eine tarifvertragliche Regelung vorliegt“. Das heißt zu diesem fraglichen Punkte.

Nach aus diesem Satz ergibt sich, daß die unter 2 aufgeführten Punkte nach Ansicht des Gesetzgebers nicht willkürlich aufgestellt und geändert werden sollen, sondern daß dies Sache der Regelung zwischen den Tarifparteien sei bzw. soweit derselbe fehlt, für das einzelne Unternehmen ergänzend zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer, vertreten durch die Betriebsvertretung, zu regeln ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet eine Abänderung des Arbeitsvertrages. Dieses kann nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.

Abschrift.

846 J. Kamenz, den 8. November 1920.

Die Firma hat, wie der Amtshauptmannschaft bekannt geworden ist, die Arbeitszeit in ihrem Betriebe verkürzt, ohne den Betriebsrat hierzu gehört zu haben.

Auf die Beschwerde des Deutschen Textilarbeiterverbandes Pulsnitz erklärt die Amtshauptmannschaft hiermit gemäß § 93 Ziffer 3 B.N.G. und § 8 der Ausführungsverordnung vom 18. März 1920 (Nr. 54 der „Sächsischen Staatszeitung“ vom 19. März 1920) folgende Entscheidung:

Die Firma C. G. Boden u. Söhne ist verpflichtet, gemäß § 78 B.N.G. bei der bereits vorgenommenen oder noch in Aussicht zu nehmenden Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit den Betriebsrat der Firma mitzuwirken zu lassen.

Die Firma wolle bis zum 15. November 1920 hierher anzeigen, daß dem Betriebsrat bei einer Arbeitszeitverkürzung die Mitwirkung eingeräumt worden ist. Diese Entscheidung ist endgültig.

Gründe: Nach § 78 Ziffer 2 heißt es, daß der Betriebsrat bzw. der Arbeiter- oder Angestelltenrat bei Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken hat, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht. Eine solche tarifvertragliche Regelung ist in dem mit der Firma abgeschlossenen Tarifvertrag vom 22. April 1920 nicht getroffen. Wenn auch in Ziffer XII dieses Tarifvertrages die Arbeitszeit sich nach den Beschlüssen der zentralen Kommission für die Textilindustrie richtet, so ist doch hier nur die Regelung der täglichen Arbeitszeit mit ihren Pausen usw. gemeint und nicht eine Arbeitszeitverkürzung, die einer teilweisen Betriebsstellenstellung gleichkommt. Demnach ist dem dorthin Betriebsrat die volle Mitwirkung bei einer Arbeitszeitverkürzung zuzugestehen.

Die Amtshauptmannschaft.

Wer das Aktenmaterial aufmerksam durchgelesen hat, den bitten wir, sich einmal die Frage vorzulegen: Wäre ein Betriebsrat ohne eine starke Gewerkschaft im Rücken wohl in der Lage, einen solchen langwierigen Kampf durchzuführen? — Die Antwort ergibt sich von selbst.

Dieser Streitfall und seine Behandlung beweisen eindringlicher als beredte Worte die unbedingte und unerläßliche Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit von Betriebsräten und Gewerkschaften.

Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 25.4.20

Man schreibt uns aus Leipzig:

Die Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen und deren Auslegung sollte eigentlich schon in alle Köpfe der Arbeiterschaft übergegangen sein. Leider ist das aber nicht der Fall, und es ist notwendig, um Unzuträglichkeiten in der Arbeiterschaft zu vermeiden, erneut auf die Auslegung des Gesetzes hinzuweisen. Alle Betriebsvertrauensleute und Betriebsräte sind verpflichtet, ihren Mitgliedern diese Bekanntmachung eindringlich in das Gedächtnis zu rufen. Die ausschlaggebenden Bestimmungen lauten:

- 1. Jeder Arbeitgeber (Betriebsunternehmer und Bureauinhaber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts) ist verpflichtet, diejenigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter, auch Heimarbeiter) zu entlassen, die
 - a) nicht auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind, oder
 - b) bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Bergarbeiter oder als Seinde berufsmäßig tätig waren, oder
 - c) seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte zugezogen sind, oder
 - d) nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, oder
 - e) seit dem 1. August 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern in den Bezirken des Demobilisierungsausschusses ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften ihres früheren Berufes besteht und für sie in ihrer gegenwärtigen Arbeitsstelle leicht Ersatz beschafft werden kann.

Auf Grund dieser Verordnung glauben nun verschiedene Kollegen und Kolleginnen, daß alle Kollegen und Kolleginnen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, unbedingt zu entlassen wären. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Auslegung dieser Bestimmungen wird so gehandhabt, daß selbstverständlich die Industrie darunter keinen Schaden leiden darf. Besseres würde aber eintreten, falls alle nicht auf Erwerb Angewiesenen entlassen würden. Nun liegt es in der Textilindustrie und hauptsächlich in den Spinnerorten so, daß, falls alle nicht auf Erwerb Angewiesenen Frauen zum Beispiel entlassen würden, es zu Stillsetzungen von Maschinen kommen müßte. Das ist nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen, und aus diesem Grunde werden auch qualifizierte Hilfskräfte trotz dieser Verordnung weiterbeschäftigt. Die qualifizierten unerschweren Hilfskräfte sind hauptsächlich die gelerntten Textilarbeiterinnen, als das sind: Spinner, Weber, Andree, Andree, Zwirnerinnen, Ringspinnerinnen und verschiedene andere. Das müssen die Kollegen und Kolleginnen, die darauf drängen, daß weitere Entlassungen vorgenommen werden sollen, um Arbeitsstellen freizumachen, berücksichtigen. Die Unternehmer werden immer angewiesen, möglichst viel neue Kräfte anzulernen. Da dies aber nun in der Textilindustrie bei der Qualität der Arbeit leider nicht in so kurzer Zeit wie in manchen anderen Berufen geschehen kann, so ist das eben von den Ausschließenden zu berücksichtigen. In solchen Fällen, wo alleinlebende Witwen um Arbeit nachsuchen, haben sie sich auf dem Arbeitsnachweis zu melden und nicht anonyme Schreiben an den Vorstand des Verbandes zu richten. Auf dem Arbeitsnachweis werden arbeitslose Textilarbeiterinnen und vor allem alleinlebende Witwen oder sonstige auf Erwerb Angewiesene, falls sie in der Textilindustrie untergebracht werden können und vor allem schon darin gearbeitet haben, besond. berücksichtigt. Das zur Verhinderung für alle, die Gewicht darauf legen, daß die Verordnung dem Sinne des Gesetzgebers entsprechend durchgeführt werden soll. Theodor Philipp.

Auslegung des § 615 des B.G.B.

Ständige Entscheidung der Gewerbegerichte Hamburg und Altona.

Am 9. August 1920 traten die Maschinisten und Geizer der gemischten Betriebe von Hamburg infolge Lohnunterschieden mit den Unternehmern in den Streit. Die Folge davon war die Stilllegung der betroffenen Werke. Von dieser Maßnahme am härtesten betroffen wurden die Betriebe der Textilbranche mit circa 3000 Textilarbeitern und -arbeiterinnen, da es sich um Großbetriebe handelte. Differenzen zwischen der Textilarbeiterchaft und den Unternehmern bestanden nicht. Im Gegenteil, auf Veranlassung der Betriebsräte, nach erfolgter Information bei ihrer Organisation, dem Deutschen Textilarbeiterverband, Filiale Hamburg, stellte die gesamte Textilarbeiterchaft ihre Arbeitskraft den Unternehmern zur Verfügung und erschien wie üblich zur Arbeit an der Arbeitsstelle. Hier wurde von Seiten der Unternehmer den Betriebsräten erklärt, daß nur einige noch mit Aufarbeitung der Bestände, die ohne Maschinenarbeit erfolgen könnten, beschäftigt werden könnten, die anderen müßten nach Hause gehen, es sei denn, daß aus den Kreisen der Textilarbeiter sich Leute fänden, die die Rollen heizen und die Maschinen in Betrieb setzen wollten. Dieses Ansinnen wurde von den Betriebsräten abgelehnt, da seine Befolgung gleichbedeutend mit Streibreakarbeit wäre. Die Befragten gingen nunmehr auf Anordnung der Betriebsräte nach Hause, soweit sie zur Arbeit nicht benötigt wurden. Eine formale Entlassung der Textilarbeiter erfolgte nicht. Weber durch Anschlag noch durch die Presse, es erfolgte keine Kündigung und keine Abhängigkeit der Papiere. Diese Maßnahme bedeutete im platten Sinne des Wortes nichts weiter als eine Aussperrung, mit der die Unternehmer hofften, einen Druck auf die Streikenden ausüben zu können.

In sofortiger Erkennung der Rechtslage hat Kollege Frau-böse, Leiter der Filiale Hamburg, als Klagevertreter, die Klage gegen die einzelnen Betriebe auf Lohnfortzahlung an die Textilarbeiter anhängig gemacht. Die Klage selbst stützte sich auf den § 615 B.G.B. mit der Begründung, daß die Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug gekommen sind und infolgedessen die Textilarbeiter und -arbeiterinnen für den entgangenen Arbeitslohn entschädigen müßten.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und widerklagen begehrt festzustellen, daß die Arbeiterschaft der Beklagten nicht berechtigt sei, während der Streiktage Bezüge zu fordern.

Die Gewerbegerichte Altona und Hamburg haben sich nun mit der Klage, ersteres am 14. September, letzteres am 22. September und 9. Oktober, befaßt und die beklagten Firmen verurteilt: den Klägern den entgangenen Lohn für die Zeit vom 9. August bis zum 1. September, an welchem Tage der Streik der Maschinisten und Geizer beendet wurde, zu zahlen.

Die Entscheidungsründe sind folgende: „Der Klageanspruch selbst wird getragen nach § 615 B.G.B. Er bestimmt ganz allgemein, daß der Lohn auch dann zu zahlen ist, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug gekommen ist. Auf den Grund des Verzuges kommt es nach § 249 B.G.B. nicht an. Ein Verzug würde dann ausgeschlossen sein, wenn Unmöglichkeit der Leistung vorliegt (§§ 297, 323 B.G.B.). Eine Unmöglichkeit der dem Kläger obliegenden Leistung liegt aber nicht vor. Vor liegt nur die eintägige, aber den Beklagten zur Last fallende Unmöglichkeit, die Maschinisten in Tätigkeit und in Betrieb zu halten. Diese Handlung hat aber die Beklagte zu leisten und ihre Unmöglichkeit geht zu Lasten der Beklagten. Das Gericht tritt durchaus den ausführlichen Darlegungen des Urteils des Landgerichts I Berlin vom 6. Oktober 1919,

abgedruckt in der Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, vom 1. Mai 1920, Nr. 8, Seite 169, bei. Wie diese Gründe auch von der Zivilkammer 9 des Landgerichts I Berlin in dem Urteil vom 27. November 1919, abgedruckt ebenda, Nr. 7, Seite 137, sich wiederfinden.

Es kommt hinzu, daß die Beklagte eine Kündigung des Klägers nicht vorgenommen hat, daß sie selbst erklärte, zu einer solchen nicht berechtigt gewesen zu sein, da der ausgetretene Streik und ihre Unmöglichkeit, die Maschinen beheizen und bedienen zu lassen, weber ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung der nicht mehr zu beschäftigenden Textilarbeiter sei, noch auch eine Kündigung unter Fristwahrung nach dem Betriebsratsgesetz zulässig gewesen wäre, da darin eine Unbilligkeit und Härte gegen die Arbeiter zugestanden werden müsse. Wenn die Beklagte aber die Arbeiter nicht entlassen, auch nicht kündigen kann, vielmehr im Dienste besteht, so muß sie für ihre ihr zur Verfügung gestellte und nur ihrerseits nicht benutzte Arbeitskraft entschädigen. Unbeschädigt erfaßt daher auch die Ausführung der Beklagten, daß der Streik willkürlich von den Geigern und Handwerkern veranlaßt sei, und daß sie nicht verpflichtet gewesen sei, ihn auf schnellstem Wege zu Ende zu bringen. Ebenjowenig kann aber das Vorgehen der Beklagten, daß der Betriebsrat die Bedienung der Maschinen durch Hofarbeiter abgelehnt und unmöglich gemacht habe, und daß der Kläger diese Entscheidung des Betriebsrates gegen sich gelten lassen müsse, den Anspruch des Klägers beseitigen, denn einerseits erscheinen, selbst wenn man annehmen will, daß der Betriebsrat als gewählter Vertreter der Arbeiterschaft durch seine Handlungen oder Unterlassungen den einzelnen Arbeiter verpflichtet, die Hofarbeiter nicht verpflichtet, die Bedienung der Maschinen zu übernehmen, eine Arbeit, die mit gewissen Gefahren verbunden ist, und die von der nach dem Arbeitsvertrage den Hofarbeitern obliegenden auf dem Hofe zu erfüllenden Verpflichtungen verschieden ist, andererseits erscheint auch keiner der Hofarbeiter oder sonstigen Textilarbeiter als verpflichtet zu erachten, Streikbrecherarbeit zu verrichten und den Streikenden in den Rücken zu fallen. Wenn daher der Betriebsrat die Einstellung von Hofarbeitern zur Heizung und Bedienung der Maschinen abgelehnt hat, so kann man sein Tun nicht als vertragswidrig und schuldhaft ansehen und somit auch nicht mehr von einem schuldhaften, vertragswidrigen Verhalten des Klägers, durch das die Nichtannahme seiner Arbeitskraft durch die Beklagte verursacht ist, sprechen. Kläger kann daher für sich in Anspruch nehmen, daß er die ihm obliegende Arbeitsleistung, Bereitstellung und Vereithaltung seiner Arbeitskraft, der Beklagten angeboten hat, daß aber diese ihrerseits abgelehnt habe, ohne daß er diese Ablehnung seinerseits zu vertreten hat. Die Beklagte war daher also in Annahmeverzug gekommen und zu verurteilen.

Aus diesem Klagererfolg ist zu erkennen, wie wichtig der § 615 B.G.B. für die Arbeiterschaft ist. Dieses ist denn auch schon lange auf Seiten der Unternehmer erkannt worden, die denn auch offen und beschleiert immer wieder den Versuch machen, in die Arbeitsordnungen Bestimmungen hineinzubringen, die entweder diesen Paragraphen umgehen oder ganz ausschalten sollen, um Klagenansprüche vornehmlich auf Grund des § 615 B.G.B. zu unterbinden. Die einzelnen Fallstellungen werden daher gut tun, wenn sie bei Ausarbeitung von Arbeitsordnungen ihr Augenmerk nach dieser Richtung hin ganz besonders lenken. Sollten aber solche Vereinbarungen, seien sie in der Arbeitsordnung oder im Tarif enthalten, vorhanden sein und sich daraus Schwierigkeiten ergeben, so müssen in künftigen Streitfällen diese Vereinbarungen angefochten werden, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. (Siehe Urteil des Gewerbegerichts Hamburg vom 9. Oktober 1920 (Gew.-G. 1807/1920), Widerklage der Firma gegen die Textilarbeiter. Dort heißt es: „In einem nachträglich eingereichten Schriftsatz hat die Klägerin (Firma) die Wiederöffnung der Verhandlung beantragt und ausgeführt, in dem zwischen ihr und ihren Arbeitern maßgebenden Rahmen-Tarifvertrag des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie im Niederlausitzer mit dem Deutschen Textilarbeiterverband sei vereinbart worden, daß den Arbeitern nur wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt werde. Schon bezugs sei der Lohnanspruch der Beklagten (Arbeiterschaft) unbegründet. Das Gericht sagt: Dem Antrag der Klägerin braucht nicht entsprochen zu werden. Derartige Vereinbarungen über Bezahlung von Lohn und für wirklich gearbeitete Arbeitszeit finden sich auch in vielen anderen Tarifverträgen und können nur den Sinn haben, daß der bei dem Arbeitgeber unbeschäftigt § 616 des B.G.B. in den betreffenden Arbeitsverhältnissen, welche unter den Tarif fallen, keine Geltung haben soll. Insofern sind sie auch gültig, weil der genannte Paragraph zweifelslos nur Dispositionsrecht behält. Die Bestimmungen in den §§ 216, 218, 219, 220 des B.G.B. sind aber nicht einfach durch Privatvereinbarungen allen Umfangs aus der Welt zu schaffen. Insofern Privatvereinbarungen diesen Zweck haben, sind sie jedenfalls im Einzelfall darauf zu prüfen, ob sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Wenn man die Vereinbarung „Lohn wird nur für wirklich geleistete Arbeit bezahlt“ wörtlich nimmt und sie im wörtlichen Sinne für gültig halten möchte, so könnte ein Arbeitgeber zu jeder Zeit seine Arbeiter plötzlich einmal ohne Grund seinerseits an der Arbeit hindern und ihnen dann keinen Lohn zahlen. Aus diesem trassen Beispiel geht hervor, daß die Vereinbarung nur so ausgelegt werden kann, wie die Gewerbegerichte es allgemein tun, nämlich als nur den § 616 des B.G.B. ausschließen.“

Auch dieser Teil der Begründung lehrt uns, daß bei allen Vereinbarungen große Vorsicht walten muß, gibt aber auch die Möglichkeit, solche Klauseln, wo sie vorhanden sind, in Streitfällen anzufechten, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen. Auch den Betriebsräten zeigt diese Klage und ihr Verlauf, wie sie sich in solchen und ähnlichen Fällen zu verhalten haben, um die Arbeiterschaft vor Nachteilen zu bewahren.

Müssen derartige Klagen geführt werden, so können in der Begründung noch angezogen werden zur Stützung der Klage: Ortman: „Lohnansprüche der Arbeitswilligen bei Arbeitsmissetzungen“, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 26. Jahrg., Nr. 1, Sp. 5 ff. und Hoffa in „L. Jur.-Blg.“, 1920, Sp. 644 ff., Sp. 15/16.

Aus der Niederlausitzer Tuchindustrie.

Man schreibt uns von dort: Für die Arbeiter der Niederlausitzer Tuchindustrie wurde durch Verhandlungen mit den Textilunternehmern eine Feuerungszulage von 10 Proz. für Akkordarbeiter und 15 Proz. für Stundenarbeiter auf die tariflichen Stundenlöhne erreicht. Herzlich wenig gegenüber den ungeheuren Preissteigerungen aller notwendigen Lebensmittel! Das Textilunternehmertum hatte erst kurzgehandelt die Forderung der Arbeiterschaft abgelehnt. Es wollte unter keinen Umständen während der Gültigkeitsdauer des laufenden Tarifvertrages irgendwelche Zugeständnisse an die Arbeiterschaft machen, wie das z. B. im beiderseitigen Einvernehmen aus Anlaß der Brot- und Kartoffelsteuerung im Januar d. J. der Fall war. Die Unternehmer besaßen sogar die Dreistigkeit, zu behaupten, daß ein Preisrückgang in wichtigen Lebensbedarfsartikeln eingetreten sei. Wörtlich heißt es in einem an den Textilarbeiterverband unterm 1. November gerichteten Schreiben: „Was die tatsächliche Begründung Ihrer jetzigen Forderung betrifft, so können wir sie nicht als stichhaltig ansehen. Sie berücksichtigt zwar die in letzter Zeit in manchen Artikeln wieder eingetretene Teuerung, läßt aber außer acht, daß seit Abschluß des Tarifvertrags vom 10. April ein Preisrückgang in wichtigen Lebensbedarfsartikeln erfolgt ist.“ So sieht die Ablehnung unserer Begründung der Feuerungszulage durch die Unternehmer aus! Mit keinem Wort fühlen sich die Herren veranlaßt, den Arbeitern die wichtigen Lebensbedarfsartikel zu nennen, die seit dem 10. April einen nennenswerten Preisrück-

gang aufzuweisen haben. Es ist lediglich eine Behauptung, die die Unternehmer und ihre Söldlinge Lügen straft.

Die Unternehmer hatten sich die Ablehnung der Feuerungszulage leicht gemacht. Gestützt auf ihre wirtschaftliche Macht, glaubten sie, der Arbeiterschaft alles bieten zu können. Für sie ist allein das nackte Profitinteresse bestimmend. Ob die Arbeiterschaft mit den bisherigen Löhnen existieren kann, ob sie weiter in Not und Sorgen verkommt und der Verelendung entgegengeht, kümmert diese Herren nicht. Für diesmal haben sich die Unternehmer gründlich getäuscht. Als die Spremberger Arbeiterschaft und ihre Funktionäre die glatte Ablehnung ihrer berechtigten Ansprüche erfuhren, ging ein Sturm der Entrüstung durch ihre Reihen. In einer Betriebsräteversammlung nahmen die Funktionäre Stellung und beschloßen, in allen Betrieben vorstellig zu werden und zugleich örtliche Verhandlungen mit den Fabrikanten zu erwirken. Das geschah. Noch am gleichen Tage, an dem die Betriebsräte vorstellig wurden, wandten sich die Unternehmer an unsere Verbandvertreter, um eine gemeinsame Aussprache herbeizuführen. In dieser örtlichen Verhandlung erklärten sich die Spremberger Unternehmer bereit, sofort mit ihrer Organisation, dem Arbeitgeberverband für die Tuchindustrie der Niederlausitz, über die Aufnahme von Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiterorganisation zu verhandeln. Das war am Freitag, den 5. November. Bereits am Sonnabend wurde den Verbandvertretern mitgeteilt, daß eine Verhandlung für Dienstag, den 9. November, in Cottbus angesetzt sei. Da ging es auf einmal. Während bei früheren Anlässen die Unternehmer es nicht so eilig hatten, Verhandlungen anzuführen, ging es diesmal sehr schnell und die Unternehmer kamen ohne Schwierigkeit über „anderweitige Besetzung“ hinweg. Das Ergebnis der Cottbuser Verhandlungen ist das oben erwähnte Zugeständnis an die Arbeiterschaft.

Das geringe Entgegenkommen der Unternehmer ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß die Kollegenchaft in den übrigen Orten die Frage nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit behandelte. Die Kollegen aller Orte hätten mit Nachdruck auf ihre Verbandsleitungen einwirken müssen, weil die Gefahr bestand, daß die Unternehmer absichtlich die Regelung hinauszuschieben würden. Dadurch wäre auch verhindert worden, daß die Ablehnung der Feuerungszulage durch die Unternehmer erst dann zur Kenntnis des Verbandes kam, als eine Kündigung des Tarifs durch die Organisation nicht mehr möglich war. Die Organisation und mit ihr die gesamte Textilarbeiterschaft der Niederlausitz ist durch eigene Schuld in eine Stellung gedrängt worden, die ihr fieberlich auf die Dauer nicht vorteilhaft sein kann. Ob in einigen Wochen oder Monaten der Arbeitsmarkt für die Arbeiterschaft noch so günstig liegen wird wie gerade jetzt in der Niederlausitz, muß stark in Zweifel gezogen werden. Wir werden trotz der kühnen Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse nicht so leicht mehr die Scharte ausweichen und die Stundenlöhne mit den Kosten des Lebensunterhalts in Einklang bringen können. Und das um so weniger, je gleichmäßiger die Textilarbeiterschaft ihren örtlichen Verbandsleitungen gegenübersteht und sich um die Wahrung ihrer elementarsten Interessen nicht kümmert.

Die Spremberger Arbeiterschaft nahm am Mittwoch, den 10. November, in einer überfüllten Versammlung Stellung zu den Zugeständnissen der Unternehmer und war sich darin einig, die geringe Zulage als Abblagszahlung zu betrachten. Die Versammlung beauftragte zugleich die Verbandsleitung, darauf hinzuwirken, daß die Kündigung des Tarifs unverzüglich in die Wege geleitet wird.

Soffentlich gibt die Textilarbeiterschaft der Niederlausitz aus diesen Zeiten die Nutzenanwendung und ist mehr als bisher auf dem Posten zur Erreichung einer besseren Lebenslage für sich und ihre Nachkommen.

Betriebsrätekonferenz für den Gau Rheinland-Westfalen.

Sie fand am 7. November in Barmer statt. Kollege Barlogie, Geschäftsführer in Barmer, sprach über: „Organisation der Betriebsräte“, und Gauleiter Steinbrink über: „Rechte und Pflichten der Betriebsräte“.

Barlogie zeigte maßvollerhaft, wie die Betriebsräte organisatorisch nach den Richtlinien des A.G.B. und unserer Verbandsbetriebszentrale aufzubauen sind; mit juristischem Sachverstand, versiert mit praktischer Erfahrung und Kenntnis, behandelte Steinbrink sein Thema. Beide Referenten betonten besonders, daß die Betriebsräte ihre Aufgaben nur in engstem Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften erfüllen können, dabei jede Sonderbestrebung zur Zusammenfassung der Betriebsräte, auch zu politischen Zwecken, abzulehnen sei. — In der sehr ausgiebigen Debatte kam besonders zum Ausdruck, daß seitens des Verbandes noch recht viel zur Schulung der Betriebsräte getan werden müsse. Der organisatorische Aufbau ist allenfalls erfolgt, an der Schulung wird eifrig gearbeitet und die Betriebsräte verstehen schon heute recht gut, sich durchzusetzen, d. h. das Gesetz in weitgehendstem Sinne anzuwenden. Alle Delegierten hoffen, daß in unserem Verband auf dem beschränkten Wege weitergearbeitet wird, die Betriebsräte zu einem mitbestimmenden Machtfaktor im Produktionsprozeß und Wirtschaftsfaktoren herauszubilden.

Zwei Resolutionen, die sich mit den von den Referenten aufgestellten Richtlinien und Thesen einverstanden erklären und ferner Erweiterung der gesetzlichen Rechte der Betriebsräte fordern, wurden einstimmig angenommen.

Die Konferenz von 36 Delegierten (darunter leider nur 3 weiblichen), den Gauleitern und 11 Geschäftsführern beschloß; die Verbandsbetriebsrätezentrale war durch den Kollegen Schulze vertreten.

Berichtigung.

Moslan, die anderen und wir. In dem ersten Teile des Artikels (Nr. 46) muß es in Absatz 5 richtig heißen: Der Wortlaut der vorliegenden Bedingungen zeigt ganz eindeutig, wozu die Reise gehen soll. Die darin enthaltenen Beschimpfungen usw.

Aus den Gewerkschaften.

Gegen die Betriebsrätezentrale in Berlin.

Eine Vollversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission (Ortsausschuß, Kartell) erklärte sich mit 94 gegen 30 Stimmen für die Lösung des Verhältnisses der Gewerkschaftskommission mit der Betriebsrätezentrale Münzstraße.

Gegen Zerpfliederungsbestrebungen

nahm der Bezirk des Buchbinderverbandes mit 19 gegen 14 Stimmen eine Entschließung an, in der es wörtlich heißt:

„Die obengenannten Körperschaften erklären nach eingehender Aussprache über die auch in den deutschen Gewerkschaften und in unserem Verband sich bemerkbar machenden zerpfliedernden Bestrebungen, daß die Leitung des Verbandes gegen diese Tendenzen mit allen ihr statutarisch zur Verfügung stehenden Mitteln anzukämpfen hat. Es kann nicht wußig zugelassen werden, daß einzelne Mitglieder sowohl als auch Gruppen von Mitgliedern in unserem Verband Bestrebungen propagieren, die nicht nur eine Schwächung des Verbandes und eine Schwächung seiner Position gegenüber seinen natürlichen Gegnern, den Unternehmern, darstellen, sondern die in ihren letzten Konsequenzen auf eine Zerreißung unseres Verbandes hinauslaufen.“

Man kann sagen, daß die genannte Körperschaft einstimmig die Spaltungsbestrebungen verurteilt; denn für die

14 Gegner der Resolution erklärte ein Leipziger Delegierter namens der Gegner, daß auch sie alle Zerpfliederungsbestrebungen auf das schärfste verurteilen und die Tendenz der angenommenen Resolution teilen. Sie hätten nur dagegen gestimmt, um die von ihnen eingebrachte, milder gehaltene Resolution zur Annahme zu bringen.

Erklärung zur Sozialfrage.

Der unterzeichnete Vorstand des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands erklärt, zweifellos in Uebereinstimmung mit dem Gesamtvorstand:

Die Beschlüsse unserer maßgebenden Organisationsvertreterungen und der einstimmige Beschluß des Internationalen Bergarbeiterkongresses in Genf fordern die Sozialisierung des Bergbaues. Der Vorschlag der Unterkommission des Reichswirtschaftsrates, „Kleinaktien“ auszugeben, ist eine plumpe Fälschung des sozialistischen Gedankens und läuft auf eine Verfrachtung des Sozialismus hinaus. Der Verbandsvorstand verlangt daher von allen Verbandsmitgliedern, daß sie die Einmischungsbestrebungen der Vorschläge betreffs Kleinaktien oder einen ähnlichen Plan energig bekämpfen. Andernfalls würden die betreffenden Kameraden gegen die Beschlüsse ihrer Organisation handeln und müßte daraus die einzig richtige Folge gezogen werden.

Der Vorstand.

Sufemann, Walbhefer, Wittner, Bismann, Schmidt.

Der Reichstarif für das Steindruckgewerbe auch linksrheinisch anerkannt.

Als nach dem militärischen Zusammenbruch besonders das Schicksal der linksrheinischen deutschen Gebiete sehr in der Sorge war, glaubten die linksrheinisch sitzenden Unternehmer im Steindruckgewerbe am besten selbst ihre Geschicke in die Hände nehmen zu können und riefen einen Selbstverband der linksrheinischen Steindruckereibesitzer ins Leben. Dieser Schutzverband, der mit seinen Arbeitern inzwischen eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffen hatte unter Festsetzung der Arbeitszeit, war es, der durch seinen Anspruch bei der Vorbundlichkeitsklärung des zwischen dem Verband der Buchdrucker, Steindruckereibesitzer und verwandten Berufe und dem Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer im Mai 1919 abgeschlossenen Reichstarifs für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe bestanden, daß dieser Tarif auch für das linksrheinische Gebiet für rechtsgültig erklärt wurde.

Der von den linksrheinischen Arbeitern des Lithographie- und Steindruckgewerbes abgeschlossene Tarif ist nun nach seinem Ablauf nicht wieder erneuert worden. Vielmehr forderten die linksrheinischen Beschäftigten den Anschluß an den Reichstarif. Es kam deshalb am 5. November in Hannover zu Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien des Reichstarifs und von Gehilfen und den Unternehmern des linksrheinischen Gebietes. Nach stundenlangen Verhandlungen wurde Uebereinstimmung dahingehend erzielt, den inzwischen am 1. Juni 1920 neu abgeschlossenen Reichstarif für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe auch für sich bindend zu betrachten.

Folgende Vereinbarungen wurden geschlossen:

Die Verhandlungsteilnehmer beantragten bei dem hiesigen vertraglich bestehenden Verband, nunmehr dem Reichsarbeitsministerium den Antrag zu unterbreiten, den Tarifvertrag für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe vom 1. Juni 1920 auch für das gesamte linksrheinische deutsche Reichsgebiet für alleinverbindlich zu erklären.

Den Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 16. Oktober 1920 für den Kreis 12 des Verbandes deutscher Steindruckereibesitzer als verbindlich anzuerkennen.

Die Verhandlungsteilnehmer beantragten beim Tarifamt, bei der nächsten statistischen Lohnhebung den Kreis 12 mit in den Bereich der Erhebung einzubeziehen. Sofern dieses nicht innerhalb der nächsten vier Monate der Fall sein sollte, soll bis Ende dieses Jahres möglichst eine besondere Erhebung für den Kreis 12 stattfinden.

Durch diese Vereinbarungen sind die letzten Hindernisse beseitigt worden, die dem Reichstarif für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe in seiner Wirkung für das ganze deutsche Reichsgebiet im Wege standen.

Aus der Textilindustrie.

Die Lohnbewegung in Württemberg. Mit Rücksicht auf die inzwischen wieder eingetretene Steigerung der Preise für alle Lebens- und Bedarfsartikel hatte die gütwillige Gauleitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes die Lohnvereinbarung vom 30. Juni d. J. gekündigt und eine Teuerungszulage von 25 Proz. gefordert. Die Unternehmer lehnten mit heißem Schreien vom 5. Oktober eine Erhöhung der Löhne in jeder Form ab. Eine Konferenz von Vertretern des Verbandes beschloß hierauf, alle Ueberbunden und in den Textilbetrieben Hochhaus nur noch zwei, in den Buchdruckereien einen Streik zu betreiben. Diese Maßnahmen beantragte die Firma Gebr. Wendler in Remscheid, die Arbeiter auszuführen, und die Unternehmer haben in den Maßnahmen einen Tarifverstoß. In Verhandlungen mit dem Konventionsvertreter wurde darauf vorwiegend alle Streitfragen zum Schlichtungsausschuß Stuttgart zur Entscheidung zu überweisen, wozu die Maßnahmen des Verbandes zurückgezogen wurden.

Der Schlichtungsausschuß hat in einer Sitzung am 12. November nach Verhandlungen mit den Parteien bezüglich der Lohnfrage entschieden, daß ab 1. November 1920 10 Proz. Teuerungszulagen zu gewähren sind. Der Schiedsspruch wegen der anderen Streitfrage ist für die Öffentlichkeit belanglos. Der Schiedsspruch von den Parteien angenommen. Die Löhne in der württembergischen Textilindustrie betragen nunmehr ab 1. November 1920:

Alter	Jahre	Männlich			Weiblich		
		I	II	III	I	II	III
über 14	18	1,85	1,49	1,32	1,49	1,32	1,15
"	15	1,82	1,45	1,29	1,40	1,23	1,07
"	16	2,04	1,67	1,71	1,76	1,60	1,43
"	17	2,37	2,20	2,04	2,04	1,97	1,71
"	18	2,82	2,76	2,50	2,42	2,36	2,09
"	19	3,36	3,19	3,05	2,64	2,43	2,24
"	20	4,02	3,85	3,69	2,96	2,70	2,52
"	23	4,85	4,18	4,02	3,08	2,98	2,75
"	25	4,68	4,51	4,35	3,30	3,14	2,97

Hingzu kommen noch für einzelne Branchen tarifmäßige Zuschläge bis 20 Pf. in der Stunde. Der Abschlagsbetrag beträgt wie bisher 10—20 Proz., der Zuschlag für Ueberstunden 30 Proz.

Hannover. Achtung! Alle Fäher und Wäher, welche auf Grund von Gesuchen der Unternehmer der Fäherereien und Wäherereien in Hannover Stellung angenommen worden, werden dringend ersucht, vor der Reise nach Hannover erst Gesuchanträge bei der Ortsverwaltung einzuholen. Die Unternehmer suchen fortgesetzt in der „Fäherzeitung“ Gesuchen, und sind diese dann hier, dann haben sie mit verkürzter Arbeitszeit und allen möglichen Scherereien zu rechnen. Wer sich solche ersparen will, frage erst an. Die Ortsverwaltung.

Der Streik im Textilgroßhandel beendet. Nach einer Dauer von über drei Wochen konnte in einer nochmaligen Verhandlung zwischen den beiden Parteien vor dem Reichsarbeitsministerium eine Einigung erzielt werden, so daß der Streik als beendet

gilt. Die Arbeit wurde am Montag in allen Geschäftsbetrieben wieder aufgenommen.

Neue Wege zur Lösung der vogtländischen Stickerindustrie... Die Arbeit wurde am Montag in allen Geschäftsbetrieben wieder aufgenommen.

Politische Nachrichten.

Das Schicksal des Rheinlandes.

Wiederholt haben sich in den letzten Wochen, wie unser Kölner Korrespondent, die Rheinische Zeitung, die organisierten Arbeiter des Rheinlandes mit dem Schicksal der rheinischen Gebiete und der Frage der Besetzung des Ruhrgebietes beschäftigt.

Soziale Rundschau.

Angeklagtenvertreter gegen das Reichsarbeitsministerium.

Die große Vertreterversammlung der Angestelltenräte und Angeklagtenvertreter der Chemischen Industrie, Sektion Vb (Prov. Sachsen, Freistaat Anhalt und Thüringische Staaten), angeklagten Betriebe nahm auf ihrer Tagung am 3. November 1920 zu Halle a. d. S. den Bericht der Tarifgemeinschaft über den Stand der Verbindlichkeitsklärung des am 22. Juni 1920 abgeschlossenen Angestelltenarbeitsvertrages entgegen.

Die Vertreterversammlung der Angestellten der Chemischen Industrie Mitteldeutschlands (umfassend die Provinz Sachsen, den Freistaat Anhalt und die Thüringischen Staaten) angeklagten Betriebe hat mit Erstaunen davon Kenntnis genommen, daß infolge des Einspruchs von Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden, die der chemischen Industrie fernstehen, vom Reichsarbeitsministerium Berlin der Angestelltenarbeitsvertrag vom 22. Juni 1920 noch nicht für verbindlich erklärt worden ist.

Die Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums, nicht nur in dieser, sondern auch in anderen wichtigen Fragen des Tarifrechts, muß mit zwingender Notwendigkeit dazu führen, daß die gesamte deutsche Arbeitnehmererschaft die Stoßkraft ihrer Bewegung dazu benutzen muß, um eine Spruchprozedur des Reichsarbeitsministeriums und der nachgeordneten Behörden herbeizuführen, die dem sozialen Geist der nach der Revolution geschaffenen Verordnungen entspricht.

Wählbarkeit der Frauen zu Beisitzern bei Kaufmanns- und Gewerbegerichten.

Vom Reichsarbeitsministerium wird mitgeteilt: Presseäußerungen, die in letzter Zeit aus Anlaß der Beratung des Entwurfs einer Rechtsverordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte erfolgt sind, könnten den Anschein erwecken, als ob die Reichsregierung die Absicht habe, die Frauen von der Wählbarkeit zu Beisitzern bei Kaufmanns- und Gewerbegerichten allgemein auszuschließen.

Berichte aus Fachkreisen.

Bärenstein (Erzgeb.) Ein harter Schlag hat die organisierte Arbeiterschaft durch den Tod des Kollegen Franz Stamm getroffen. Seit dem Jahre 1901 ist er Mitglied der freien Gewerkschaft gewesen, und sein Bestreben war, die gesamte Arbeiterschaft der Organisation zuzuführen.

Hüdeswagen. In unserer Mitgliederversammlung am 6. November fanden nach dem Massenbericht die Wahlen zum Ortsrat statt, das u. a. für billigere Lebensmittel sorgen will. Folgende berichten dann über eine Sitzung der landlichen Kommission der Arbeitsgemeinschaft in Elberfeld. Die Arbeitnehmervertreter in den landlichen Bezirken wie auch die von Hüdeswagen fordern, daß entweder die neuen Lohnklassen von 20, 30 und 40 Pf. wieder in solche von 10, 20 und 30 Pf. umgewandelt oder über die Einteilung von neuem verhandelt werden soll.

Vorschlag gelangte zur Annahme. Der sozialistischen Proletariatsjugend wurden 50 Mt. bewilligt. Der Aktionsausschuß der hiesigen Betriebsräte empfahl eine neue Arbeitsordnung. Da eine solche auch von der Arbeitergemeinschaft für Rechtserhein empfohlen wird, will man noch eine abwartende Haltung einnehmen.

Marklissa. In unserer Verammlung am 6. November berichtete Kollege Seidel aus dem Ortsausschuß, Kollege Hermann sprach über: „Wie lange noch Achtstundentag?“, Kollege Maute gab dann Bericht von der Betriebsrätekonferenz in Görlitz. Die Tarife für Schleifen sind gekündigt, und neue Lohnforderungen eingereicht.

Pulsnitz. (Mitbestimmung der Betriebsräte.) Starke Bewegung geht in den letzten Wochen durch unsere gesamten Mitglieder der Filiale. Durch die immer härter anschwellenden Preise sah sich die Organisation gezwungen, sämtliche Tarife des Filialenbereiches mit Wirkung auf den 30. November aufzukündigen.

Wangen i. Allgäu. Am 13. November sprach hier in einer in Döhlitz abgehaltenen, gut besuchten Versammlung Kollege Penker nach der Berichterstattung über die Filialgeschäfte im letzten Vierteljahr über die gegenwärtige Lohnfrage.

Briefkasten.

Nach Cottbus. Adressen befinden sich in dem Buche: Die Textilindustrie im Tätigkeitsbereich des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

Zur Beachtung für die Auszahler der Reiseunterstützung!

Aus einem und zugesandten „Ausweis zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung auf der Reise“ ersehen wir, daß bei der Ausstellung des Ausweises sowie Auszahlung der Unterstützung und Eintragung derselben in das Mitgliedsbuch unter den Auszahlern noch große Unklarheit herrscht.

Bei der Zureise an einem Ort wird für die Reisetage die Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt und sofort in das Mitgliedsbuch unter Arbeitslosenunterstützung eingetragen. Außerdem ist die gezahlte Unterstützung in das Massenbuch über gezahlte Arbeitslosenunterstützung zu verbuchen.

Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf der Reise insgesamt 72,00 Mt. beziehen. Erhalten hat er aber 86,40 Mt., demnach 14,40 Mt. zuviel. Im übrigen verweisen wir auf § 41 sowie § 43, Absatz 7, des Statuts.

Bekanntmachungen.

Vorstand. Sonntag, den 28. November, ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Monatliche Arbeitslosen-zählung. Sonnabend, 27. November: Stichtag für die November-zählung.

Die graue Karte ist an diesem Tage auszufüllen und sofort an die Zentrale einzusenden. Jede Filiale muß berichten. Sind keine Arbeitslosen vorhanden, so werden nur die Mitgliederzahlen angegeben.

Für die für Schneberg aus-geschriebene Geschäftsführer-stelle wird der Standort nicht Schneberg, sondern Aue. Die für Schneberg eingegangenen Bewerbungen werden als für Aue bestimmt angesehen und behandelt.

Geschäftsführer- und Hilfs-arbeitergesuch. Für die Filiale Lössau i. Sa. und Nachen wird je ein Geschäftsführer und für die Filiale Leipzig ein Hilfsarbeiter für Innen- und Außendienst gesucht.

Kollegen und Kolleginnen, welche mit dem Verbandes-leben bestens vertraut sind und die erforderlichen agitatorischen, organisatorischen und schriftgeübten Fähigkeiten haben und sich um die Stellen bewerben wollen, werden ersucht, ihre Bewerbung, mit der Aufschrift „Bewerbung“ versehen, unter Beifügung eines Aufzuges über die Aufgaben eines Geschäftsführers resp. Hilfsarbeiters an die Adresse: Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7, bis zum 13. Dezember d. J., einzureichen.

Ortsverwaltungen. Abhandlungsmatinee Mitglieds-bücher und Karten: Burthardsdorf. Buch-Nr. 958 183, für Klara Martha Homilius, geb. 18. April 1899 in Neueisenberg, in den Verband am 21. Mai 1919 hier eingetreten.

Seidenberg, O.-L. Buch-Nr. 886 910, für Lina Ebermann-Mai, geb. 9. März 1889, in den Verband am 21. Januar 1919 hier eingetreten.

Gau Hannover. Kellinghufen. (Neu.) V: Adolf Klein, Rathildenstraße 40. K: Heinrich Nehmke, Friedriehstraße 37. Gau Stuttgart. Vadijch. Rheinfeiden. V: Emil Branzinger, Gartenstr. 5. Gau Augsburg. Günzburg. K: Th. Meier, Ulmer Str. 788.

Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Buchholz - Annaberg. Franz Stamm, Fabrikarbeiter, 41 J., Proletariatskrankheit.

Zusammenkünfte. Mitglieder-Versammlungen. Berlin. Konfessionsloser. Freitag, 3. Dezember, abends 6 Uhr, bei Elise, Wallstr. 32.

Redaktionsrat für die nächste Nummer Sonnabend, den 27. November. Verlag: Carl Schick in Kallenberg-Alt-Glienicke. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Dreßel in Berlin für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Bornhörs Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Sauer u. Co. in Berlin.

Hermann Bochmann, Färber, 59 J., Herzschlag. Ernst Schüp-pel, Färber, 54 J., Altersschwäche. Paul Böler, Weber, 47 J., Gehirnerweichung. Theodor Max Röger, Spinner, 48 J., Gelbucht.

Delmenhorst. Joseph Friisch, 26 J., Kriegerleiden. Bern-hardine Randermann, 21 J., Lungenleiden.

Erzingen. Jakob Kozgelmann, 56 J., Magenoperation. Glandau. Eduard Löffler, 61 J., Samba. P. A. Brügemann, Segelmacher, 42 J., Gehirnschlag.

Jahnsdorf i. Erzgeb. Gustav Höjel, 41 J., Magenkrankheit. W. Amalie Georgi, Adorf, 72 J., Schwäche.

Kassel. Hermann Wiegand, Wächter, 63 J., Lungenentzündung. Wilhelm Barchfeld, Weber, 21 J., Lungenleiden. Minna Salzmann, Näherin, 17 J., Grippe. Sophie Mohr, 21 J., Mittelohrentzündung.

Köln a. Rh. Joseph Weder, Mühlheim, Altersschwäche. Lauban i. Schles. Verta Knoblich, 66 J., Schwäche. August Münich, Weber, 55 J., Lungenentzündung.

Marklissa. Anna Weiß, Andreherrin, 62 J., Lungenentzündung. Malchow i. Mecklenbg. Heinrich Grotjahn, Weber, 66 J., Nisthma.

Meerane. Max Höfer, Weber, 43 J., Unglücksfall. Robert Eger, Weber, 71 J., Altersschwäche. Joseph Simon, Färbereiarb., 67 J., Gelbucht. Ida Träger, Vorbereitung, 49 J., Gelbucht. Verh. Baum-gärtel, Färbereiarb., 59 J., Magenverhärtung. Max Schuber, Weber, 54 J., Lungenleiden. Germ. Wiesterfeld, Appreturarb., 47 J., Herzschlag.

Neudamm. Friedrich Söröder, Tuchmacher, 71 J., Schlaganfall. Neumünster. Albert Niems, 50 J., Marie Beyreuth, 61 J.

Rordhorn. Jan Garm. Althuis, Weber, 49 J., Bauchfellentzündung. Hindrik Mölder, Färber, 54 J., Gehirnlleiden. Deht. Jakob Reemen, Unglücksfall.

Ohorn bei Pulsnitz. Olga Mager, Arbeiterin, 24 J., Lungenkrankheit. Reichenbach i. S. Gertrud Dintsch, 23 J., Lungentuberkulose. Seidenberg O.-L. Amalie Brä-dner, 58 J., Operation. Stadthalendorf. Karl Lange, 49 J., Lungenleiden.

Thalheim. Anna Johanne Billig, Aue, 22 J., Lungenleiden. Ella Kellner, Aue, 18 J., Lungenleiden. Zilberthal im Riesengeb. Selma Berger, Entbindungsgolger. Hermann Hentwig, Schlagfluß.

Ehre ihrem Andenken! Zusammenkünfte. Mitglieder-Versammlungen. Berlin. Konfessionsloser. Freitag, 3. Dezember, abends 6 Uhr, bei Elise, Wallstr. 32.

Elberfeld. Truder, Rolletteure, Pantographen, Relieure. Montag, 6. Dezember, abends 6 Uhr, bei Curt, Funkenstraße. Fulda. Sonnabend, 4. Dezember, nachm. 2 Uhr, im „Bürgerhaus“, Kronbühlstr. 47.

Salzstadt. Mittwoch, 8. Dezember, im „Anter“. Hüdeswagen. Sonnabend, 4. Dezember, abends 6 Uhr, bei von Pohlheim.

Rusel. Sonntag, 5. Dezember. Leoschütz. Sonnabend, 4. Dezember, im Vereinslokal. München. Sonntag, 5. Dezember, in der „Schützenlust“.

Neustadt a. d. Orla. Freitag, 3. Dezember, abends 8 Uhr, im „Rathschloßchen“. Pöhlstedt. Freitag, 3. Dezember. Hofweim. Donnerstag, 2. Dezember, in Beyers Restaurant, Schützenstraße.

Weida. Sonnabend, 4. Dezember, in der „Lurmschenke“. Wittköt a. d. Doffe. Dienstag, 7. Dezember, abends 7 1/2 Uhr.